

Synopse

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Digitalisierung der Abläufe der öffentlichen Verwaltung im Kanton. ² Dabei regelt es in den Grundsätzen namentlich a die Pflichten der Behörden und von Privaten, b eine gemeinsame Infrastruktur der Behörden für die Digitalisierung, c die Zusammenarbeit im Kanton, mit anderen Kantonen und dem Bund, d den Datenschutz in Ergänzung zur Datenschutzgesetzgebung, e die Organisation der Kantonsbehörden.
	Art. 2 Ziele ¹ Dieses Gesetz hat folgende Ziele: a Die Abläufe der Behörden im Kanton werden schrittweise und möglichst vollständig digitalisiert.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	b Die digitalen Leistungen der Behörden sind einfach, sicher und durch alle nutzbar. c Die digitalen Leistungen der Behörden schaffen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einen Mehrwert und reduzieren deren Aufwand. d Die Digitalisierung erfolgt wirtschaftlich und nachhaltig dank behörden- und staatsebenenübergreifender Zusammenarbeit. e Die Digitalisierung fördert die Attraktivität des Kantons als Lebensraum und Wirtschaftsstandort. f Daten werden einheitlich, koordiniert und nachhaltig bearbeitet.
	Art. 3 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten: a Behörden: Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschliesslich der gesetzgebenden Behörden, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. b Kantonsbehörden: Behörden des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, einschliesslich des Grossen Rates, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. c ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software. d Digitalisierung: die Erfüllung von Aufgaben oder die Umsetzung von Abläufen mit ICT-Mitteln, e Digitale Leistungen: ICT-Mittel, die von Behörden beschafft, genutzt, zur Verfügung gestellt oder zur Nutzung vorgeschrieben werden, sowie die damit vermittelten Dienstleistungen. f Basisdienste: ICT-Mittel, die zur Nutzung durch unbestimmt viele Behörden bestimmt sind, und die der digitalen Abwicklung ihrer Abläufe dienen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Art. 4 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden sowie für den digitalen Verkehr mit den Privaten gemäss Artikel 6 Absatz 1. ² Es gilt nicht für die kommerziellen Tätigkeiten der Behörden.
	2. Grundsätze
	Art. 5 Digitales Primat ¹ Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben sonst nicht wirksam erfüllen können. ² Die rechtlich massgebliche Form von Dokumenten ist die digitale. ³ Niemand hat Anspruch darauf, Informationen und Dokumente der Behörden, die sich an unbestimmt viele Personen richten, in anderer als in digitaler Form zu erhalten. Für staatliches Handeln gegenüber bestimmten Personen gilt Artikel 6. ⁴ Jede Person kann Informationen gemäss Absatz 3 bei den zuständigen Behörden einsehen. Sie kann eine Kopie auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört, ihr die Einsicht in die digitale Form der Informationen nicht möglich oder zumutbar ist, und die Ausübung ihrer Rechte an die Informationen geknüpft ist. Für die Kopie auf Papier wird höchstens dieselbe Gebühr erhoben wie für die digitalen Informationen. ⁵ Die besondere Gesetzgebung, namentlich die Verfahrensgesetzgebung, bleibt vorbehalten.
	Art. 6 Digitaler Verkehr mit Behörden ¹ Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind verpflichtet: a Behörden,

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	b juristische Personen, c natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren, d natürliche Personen, die Staatsbeiträge empfangen. ² Die Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden gilt, soweit die Gesetzgebung oder die Behörden die dafür zu verwendenden Mittel bezeichnen. Diese Mittel müssen eine ihrem Verwendungszweck angemessene Sicherheit gewährleisten und in der Regel gebührenfrei genutzt werden können. ³ Die besondere Gesetzgebung kann die Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden erweitern oder einschränken. ⁴ Die Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden gilt nicht für die Ausübung des Petitionsrechts nach Artikel 20 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)¹⁾.
	Art. 7 Förderung der Digitalisierung ¹ Die Behörden fördern die Digitalisierung ihrer Abläufe, indem sie namentlich a die mit ihnen verkehrenden Personen und die Öffentlichkeit über die digitalen Leistungen und die Methoden zum digitalen Verkehr mit der Verwaltung informieren, b ihr Personal im Vorgehen und an den Mitteln der Digitalisierung ausbilden und es für die Chancen und Risiken der Digitalisierung sensibilisieren, c Anreize zum freiwilligen digitalen Verkehr mit Behörden schaffen. ² Sie können bei den Anreizen gemäss Absatz 1 Buchstabe c namentlich a digital eingereichte Gesuche prioritär behandeln oder

¹⁾ BSG [101.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	b bei gebührenpflichtigen Leistungen die Gebühren für nicht digitalen Verkehr höher als für digitalen Verkehr ansetzen, jedoch höchstens kostendeckend.
	Art. 8 Digitale Inklusion ¹ Digitale Leistungen müssen durch jedermann genutzt werden können. ² Sie müssen namentlich möglichst einfach, unabhängig von einer Behinderung sowie mit allen dafür geeigneten und allgemein üblichen ICT-Mitteln genutzt werden können. ³ Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.
	Art. 9 Sprachen ¹ Digitale Leistungen müssen mindestens in den Amtssprachen gemäss Artikel 6 KV vorliegen. ² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.
	Art. 10 Daten ¹ Personendaten und andere Daten werden wenn möglich nur einmal erhoben und geführt. ² Sie werden von den Behörden bearbeitet, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten. ³ Die Behörden stellen sicher, dass sie die Kontrolle darüber ausüben können, wer schützenswerte Daten einsehen oder verändern kann, die von den Behörden oder in ihrem Auftrag bearbeitet werden. Sie bewahren namentlich solche Daten nicht im Ausland auf, wenn das ausländische Recht oder vertragliche, technische oder organisatorische Massnahmen eine solche Kontrolle nicht ermöglichen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Art. 11 Steuerung ¹ Der Regierungsrat steuert die Digitalisierung und den Einsatz der ICT. ² Er erlässt dazu namentlich eine Strategie mit einer Umsetzungsplanung und aktualisiert sie regelmässig. ³ Er sorgt für eine geeignete Organisation für die Digitalisierung unter Einbezug aller betroffener Behörden.
	3. Basisdienste
	Art. 12 Grundsatz ¹ Der Kanton beschafft die Basisdienste und stellt sie den Behörden zur Verfügung. ² Die Basisdienste werden schrittweise aufgebaut.
	Art. 13 Nutzungspflicht und -recht ¹ Die Kantonsbehörden sind verpflichtet, die Basisdienste zu nutzen. ² Andere Behörden können sie nutzen. ³ Der Regierungsrat kann die Nutzungspflicht oder das Nutzungsrecht erweitern oder einschränken.
	Art. 14 Umfang ¹ Der Regierungsrat legt den Umfang der Basisdienste fest. ² Die Basisdienste können namentlich umfassen: a die ICT-Grundversorgung und Konzernapplikationen der Kantonsbehörden (Art. 30) oder Teile davon,

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	b Datensammlungen, c ein Portal für Informationen und Leistungen der Behörden und für die Interaktion mit Behörden, d Identifikations-, Authentifizierungs- und Signaturdienste, e Dienste zum Austausch von Mitteilungen und Dokumenten mit Behörden, f Dienste zur Abwicklung von Zahlungen an Behörden, g andere Dienste zur digitalen Abwicklung von Abläufen der Behörden.
	Art. 15 Kosten ¹ Die einzelnen Behörden tragen die Selbstkosten für die Nutzung der Basisdienste. ² Sie tragen a die durch ihre Nutzung ausgelösten variablen Kosten, b den Anteil der Fixkosten, der ihrem Anteil der variablen Kosten entspricht. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Kosten erst ab einem bestimmten Betrag verrechnet werden. ⁴ Die besondere Gesetzgebung kann die Kostenverteilung anders regeln.
	Art. 16 Standards und Prozesse ¹ Der Regierungsrat legt die Standards und Prozesse für die Digitalisierung fest. ² Er stützt sich dabei nach Möglichkeit auf nationale und internationale Standards.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Art. 17 E-ID ¹ Die Pflicht zum Akzeptieren von E-ID gemäss Artikel 22 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste «E-ID-Gesetz» (BGEID)¹⁾ gilt auch für den Vollzug des kantonalen und kommunalen Rechts. ² Solange das BGEID oder ein anderes Bundesgesetz über digitale Identifikationsverfahren noch nicht in Kraft ist, kann der Regierungsrat die anzuwendenden digitalen Identifikationsverfahren regeln.
	4. Zusammenarbeit
	Art. 18 Grundsätze ¹ Die Behörden arbeiten bei der Digitalisierung zusammen. ² Der Kanton arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen. Er sorgt für den rechtzeitigen Einbezug der betroffenen Aufsichtsorgane. ³ Die Zusammenarbeit kann namentlich umfassen: a die Festlegung gemeinsamer Standards und Prozesse, b die gemeinsame Beschaffung und den gemeinsamen Einsatz von ICT-Mitteln. ⁴ Für die Bekanntgabe von Personendaten an andere Behörden anlässlich des gemeinsamen Einsatzes von ICT-Mittel bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung massgeblich.
	Art. 19 Organisation ¹ Der Regierungsrat steuert die Zusammenarbeit, wobei er

¹⁾ BBl 6567

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	a der Autonomie der ihm nicht unterstellten Behörden und der Unabhängigkeit der Justiz Rechnung trägt, b sicherstellt, dass diese Behörden in die sie betreffenden Entscheide angemessen mit einbezogen werden. ² Er setzt durch Verordnung für die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung Organe ein, die aus Vertretungen der Behörden bestehen. ³ Er kann diesen Organen Entscheid- und Weisungskompetenzen übertragen. Die Gesamtverantwortung bleibt bei ihm. ⁴ Soweit die Justizbehörden von Entscheiden der Organe betroffen sind, müssen sie in den Organen angemessen vertreten sein.
	Art. 20 Mitwirkung der Gemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden wirken nach Massgabe dieses Artikels durch den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und allenfalls weitere Gemeindevertretungen an der Vorbereitung der Verordnungen und Entscheide mit, die sie betreffen. ² Dieser Artikel gilt für a Verordnungen und Entscheide des Regierungsrates, b Verordnungen und Entscheide der Direktionen, der Staatskanzlei, der ihnen unterstellten Behörden oder der Organe gemäss Artikel 19. ³ Er gilt, wenn die Verordnungen oder Entscheide a in Anwendung dieses Gesetzes erfolgen, b den Gemeinden Pflichten oder Kosten auferlegen. ⁴ Der VBG und allenfalls Gemeindefachverbände werden in die Vorbereitung von Verordnungen oder Entscheiden gemäss Absatz 2 und 3 in angemessener Weise mit einbezogen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	⁵ Verordnungen oder Entscheide gemäss Absatz 2 und 3 benötigen eine Grundlage in einem Gesetz oder die ausdrückliche vorherige Zustimmung des VBG, wenn sie den Gemeinden wesentliche Pflichten oder Kosten auferlegen.
	Art. 21 Beteiligungen ¹ Die Behörden können sich an Unternehmen beteiligen, die Folgendes bezwecken: a Zusammenarbeit unter Behörden im Bereich der ICT und der Digitalisierung oder b Erbringung digitaler Leistungen für Behörden. ² Diese Unternehmen müssen von Trägern öffentlicher Aufgaben beherrscht werden. ³ Entgegenstehende Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung und des kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.
	Art. 22 Interkantonale Zusammenarbeit ¹ Der Regierungsrat kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund und anderen Kantonen bei der Digitalisierung abschliessen. ² Vorbehalten bleiben die besondere Gesetzgebung und die Ausgabenkompetenzen.
	Art. 23 Ausnahme vom Vorrang der Verfügung ¹ Die Behörden können die Nutzung digitaler Leistungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. ² Sie erlassen zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag eine Verfügung.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Art. 24 Open Source Software, Open Data ¹ Die Behörden können Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt. ² Die Lizenz kann die Haftung der veröffentlichenden Behörde ausschliessen. Sie kann den nutzenden Personen die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen. ³ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich über den Datenschutz, die Informationssicherheit, die Information der Bevölkerung und den Geheimnisschutz.
	5. Datenschutz
	Art. 25 Allgemeines ¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bearbeitung von Personendaten mit ICT-Mitteln. ² Sie ergänzen das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.
	Art. 26 Datenbearbeitung durch Dritte ¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung Dritten (Auftragsbearbeiterinnen oder -bearbeitern) übertragen werden, wenn: a die Daten so bearbeitet werden, wie die für den Datenschutz verantwortliche Behörde selbst es tun dürfte, b keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	² Die verantwortliche Behörde muss sich insbesondere vergewissern, dass die Auftragsbearbeiterinnen oder -bearbeitern die Datensicherheit gewährleistet. ³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung der verantwortlichen Behörde einem Dritten übertragen.
	Art. 27 Datenschutzverantwortung bei der Zusammenarbeit unter Behörden ¹ Die Verantwortung für den Datenschutz trägt die Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen Behörden über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung entscheidet. ² Entscheiden mehrere Behörden gemeinsam über den Zweck und die Mittel der Datenbearbeitung, stellt jede von ihnen sicher, dass ein Erlass, eine Weisung einer fachlich zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder eine Vereinbarung schriftlich regelt, welche Behörde für welchen Teil der Datenbearbeitung verantwortlich ist. Fehlt diese Regelung, sind alle Behörden für die ganze Datenbearbeitung verantwortlich. ³ Die verantwortlichen Behörden veröffentlichen die Regelung gemäss Absatz 2 oder teilen sie den von der Datenbearbeitung betroffenen Personen auf Anfrage bei einer der verantwortlichen Behörden hin mit.
	Art. 28 Datenschutz bei der Zusammenarbeit unter Behörden ¹ Bei Datenbearbeitungen mit digitalen Leistungen, die von mehreren Behörden genutzt werden, stimmen die zuständigen Datenschutzaufsichtsstellen ihre Aufsichtstätigkeit soweit als möglich zeitlich und inhaltlich miteinander und mit den Datenschutzaufsichtsstellen der anderen beteiligten Kantone oder des Bundes ab. Sie berücksichtigen soweit als möglich Stellungnahmen oder Aufsichtshandlungen der anderen Aufsichtsstellen. ² Für die Aufsicht über Datenbearbeitungen der Gemeinden ist die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle allein zuständig, soweit die Aufsicht kantonale digitale Leistungen betrifft.
	6. Einsatz von ICT-Mitteln

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Art. 29 Grundsatz ¹ Die Behörden setzen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der weiteren Gesetzgebung nötigen ICT-Mittel ein. ² Die Behörden a bearbeiten die Personendaten, die für den Einsatz der ICT-Mittel erforderlich sind, b bearbeiten namentlich auch die besonders schützenswerten Personendaten, die dafür zwingend erforderlich sind oder deren Bearbeitung die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben, c können zur Authentifizierung von Personen biometrische Daten bearbeiten. ³ Für die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung von ICT-Mitteln anfallen, gelten die Bestimmungen von Artikel 12a bis 12e des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG).¹⁾
	Art. 30 Durch die Kantonsbehörden ¹ Die Kantonsbehörden setzen folgende ICT-Mittel ein: a ICT-Grundversorgung: ICT-Mittel, die grundsätzlich von allen Kantonsbehörden benötigt werden, insbesondere in den Bereichen Arbeitsplatz, Applikationsbetrieb, Netzwerk, Druck, Webauftritt und Geschäftsverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt den Umfang der ICT-Grundversorgung näher. b Konzernapplikationen: ICT-Mittel, die grundsätzlich von allen Kantonsbehörden für bestimmte Aufgaben benötigt werden, insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Logistik und zentrale Datensammlungen. Der Regierungsrat legt die Konzernapplikationen fest.

¹⁾ BSG [153.01](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	c Fachapplikationen: Alle anderen von den Kantonsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzten ICT-Mittel. ² Zuständig sind: a für die ICT-Grundversorgung: die zuständige Stelle der Finanzdirektion, b für die Konzern- und Fachapplikationen: die Kantonsbehörden, zu deren Aufgabenbereich die Applikationen gehören. ³ Die Kantonsbehörden sind verpflichtet die ICT-Grundversorgung und die Konzernapplikationen zu nutzen. ⁴ Der Regierungsrat a bestimmt den Umfang der ICT-Grundversorgung gemäss Absatz 1 Buchstabe a durch Verordnung näher, b legt die Konzernapplikationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b durch Verordnung fest, c kann die Zuständigkeiten gemäss Absatz 2 durch Verordnung näher regeln, d regelt die Ausnahmen von der Nutzung der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen durch Verordnung.
	Art. 31 Finanzierung ¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Ausgaben für die ICT-Grundversorgung werden an den Regierungsrat übertragen.
	7. Schlussbestimmungen
	Art. 32 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
	Art. 33 Subdelegationen ¹ Der Regierungsrat kann folgende Befugnisse nach diesem Gesetz an Organe gemäss Artikel 19, Direktionen, die Staatskanzlei oder Ämter übertragen: a Einschränkung des Rechts auf Nutzung der Basisdienste (Art. 13). b Die nähere Bestimmung des Umfangs der Basisdienste (Art. 14), der ICT-Grundversorgung und der Konzernapplikationen (Art. 30), innerhalb eines vom Regierungsrat vorgegebenen Rahmens. c Festlegung der Standards und Prozesse der Digitalisierung (Art. 16). d Entscheide über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen (Art. 22). e Weitere Befugnisse, soweit nur die Kantonsbehörden betroffen sind.
	Art. 34 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	II.
	Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 100 Staatshaftung ¹ Der Kanton haftet für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. ² Er steht auch für den Schaden ein, den er rechtmässig verursacht hat, wenn Einzelne unverhältnismässig schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsfassung
³ Für Verletzungen der körperlichen Integrität und schwere Persönlichkeitsverletzungen haben die Geschädigten Anspruch auf eine angemessene Genugtuung.	⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Nichtverfügbarkeit von digitalen Leistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes vom ... über die digitale Verwaltung ¹⁾ .
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Bern, ... Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: ... Der Staatsschreiber: ...

¹⁾ BSG ????.???